Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 13 (1915-1916)

Heft: 2

Artikel: Das Bernische Patronat

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-837743

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Armenpfleger.

Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung", redigiert von Paul Keller und Dr. E. Fehr.

Redaktion: Pfarrer A. Wild, Zürich 6.

Verlag und Expedition: Art. Institut Orell Füßli, Zürich.

„Der Armenpfleger" erscheint in der Regel monatlich.
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten 3 Franken.
„ „ „ Postabonnenten Fr. 3.20.
Insertionspreis pro Nonpareille-Zeile 10 Cts.; für das Ausland 10 Pfg.

13. Jahrgang. | 1. November 1915. | **Nr. 2.**

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

Das Bernische Patronat.

Zu den wohltätigsten Einrichtungen der staatlichen und gemeindlichen Armenpflege gehört ohne Zweifel das Patronat. Die Institution ist aus der Armenpraxis herausgewachsen und aus dem Geist und Sinn des Armengesetzes vom 28. November 1897. Von Einfluß war namentlich Art. 86, der lautet: „Mit der Entlassung der Kinder vom Armen-Etat hört die öffentliche Fürsorge für sie nicht auf. Es ist vielmehr Pflicht von Staat und Gemeinden, darüber zu wachen, daß sie sich geistig und leiblich in naturgemäßer und normaler Weise weiter entwickeln, vor Verirrungen bewahrt und Beschäftigungen und Berufstätigkeiten zugeführt werden, welche ihren geistigen und leiblichen Kräften und Fähigkeiten entsprechen, um so in den Stand gesetzt zu sein, ein ehrbares Auskommen zu finden und nützliche Glieder der menschlichen Gesellschaft zu werden. Die ihnen zuteil werdende Hülfeleistung ist in erster Linie ratend, moralisch, wo es aber notwendig ist, auch materiell, je nach der Beschaffenheit des einzelnen Falles." Das Patronat war eine Herzensangelegenheit des ersten kantonalen Armeninspektors, Herrn Pfarrer Rüfenacht sel., und er darf als ihr eigentlicher Schöpfer und Organisator angesehen werden. Seine daherige vieljährige Fürsorge bleibt für den um das bernische Armenwesen so vielverdienten Mann eine Ruhmestat. Vor dem Inkrafttreten der Institution des Patronates war es um die auf dem Etat der dauernd unterstützten Pflegekinder Befindlichen oft übel genug bestellt. In der Regel mußten sie nach ihrer Admission den ganzen Sommer über bei ihren bish. Pflegern bleiben, und zwar ohne Lohn, aber bei harter Arbeit, um, wie man ihnen vorgab, die Nachtmahlskleider abzuverdienen. Das gab Erbitterung, weil sich auch des beschränkten Pflegekindes das Gefühl bemächtigte, daß dabei eine krasse Ungerechtigkeit und eine total unberechtigte Ausnützung ihrer Kräfte obwalte, gegen die sich freilich ihr Gefühl aufbäumte, natürlich ohne jeden Erfolg. In grimmigem Trotz verrichteten sie gut oder schlecht ihre Arbeiten; mitunter liefen sie wohl auch mitten im Sommer davon, oft um sich einem unregelmäßigen Leben hinzugeben, so daß später nie etwas Rechtes und Tüchtiges aus ihnen wurde und das Bleigewicht der

Armut zeitlebens an ihnen hängen blieb. Rechtlich gesinnte Meisterleute freilich — und deren gab es glücklicherweise auch viele — verabfolgten diesen gewesenen Pflegekindern auch einen anständigen Lohn, entsprechend der Arbeitsleistung, immerhin doch so viel, daß sie ihre durch die Arbeit abgenützten Kleider leidlich ersetzen konnten. Aber viele sind durch die erlebten mißlichen Erfahrungen Feinde der landwirtschaftlichen Arbeit geworden, wurden der Betätigung im Dienste der Landwirtschaft abtrünnig und kamen so selten auf einen grünen Zweig, es wäre denn, daß sich entweder Götti oder Gotte ihres Versprechens am Taufstein erinnerten und ihrer eingegangenen Verpflichtung gemäß sich ihres einstigen Taufkindes fürsorglich angenommen hätten. Solche Fälle kamen und kommen noch in erfreulicher Weise viele vor, und manches junge, ins öffentliche Leben hinaustretende Menschenkind ist durch die Hülfe und die wohlgemeinten Ratschläge seiner Paten ein rechtschaffener und gediegener Mensch geworden. Die Armenbehörden aber hatten keine Pflicht und auch kein Recht dazu, sich mit der weitern Fürsorge der auf dem Notarmenetat oder dem Spendetat stehenden Pflegekinder nach ihrer Admission zu beschäftigen, auch wenn der beste Wille hierzu vorhanden gewesen wäre, was sicherlich bei den meisten Armenbehörden auch der Fall war.

Einer Leitung und guter Ratschläge aber bedarf der eben der Schule entwachsene junge Mensch in besonderem Maße. In normalen Verhältnissen ist dies Aufgabe der Eltern, wo aber keine solchen mehr da sind, müssen andere Personen in die Lücke treten. In den ersten 2 Jahren nach der Admission ist der junge Mensch wie weiches Wachs, und es kommt darauf an, in welche Umgebung er kommt und welche Ueberwachung ihm zuteil wird, um gut oder schlecht auszufallen, wenn anders seine Willenskraft, sein Ehrgefühl und sein Charakter nicht schon vorher durch den Einfluß des Eltern- oder Pflegerhauses gefestigt worden sind. Gerade beim Patronat hat das weibliche Geschlecht treffliche Gelegenheit, sich an der Armenfürsorge zu beteiligen, und ein gut Stück der viel umstrittenen Frage, inwieweit die Frauenwelt zur Mithülfe bei der Armenpflege herbeigezogen werden dürfe, zur Lösung zu bringen. Nach den bisherigen Erfahrungen hat die Frauenwelt die ihr von den Armenbehörden zugewiesene Aufgabe bezüglich Ausübung des Patronates für der Schule entwachsene Mädchen vorzüglich erfüllt, ein neuer Beweis dafür, daß sie in viel größerem Maße zur Durchführung einer rationellen Armenpflege herangezogen werden sollte, als dies bisher im allgemeinen der Fall war. Es wäre entschieden zu begrüßen, wenn das Gesetz es erlauben würde, daß auch Frauen in die Armenbehörden gewählt werden dürften. Für die richtige Behandlung von Kindern in den ersten Lebensjahren durch Pflegeeltern hat die Frau entschieden ein besseres Verständnis und ein schärferes Auge als der gewissenhafteste und beste Armeninspektor. Es geht bei allen gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Erlassen lang, bis sie sich eingelebt haben und befolgt werden, besonders wenn dieselben seit alter Zeit eingewurzelte Gebräuche aufheben und mit bisherigen Gepflogenheiten in der Armenpflege aufräumen wollen, um Besseres und Zeitgemäßeres an ihre Stelle zu setzen. So konnte sich das Patronat auch erst nach und nach einleben, und viele Patrone waren sich anfänglich ihrer Rechte und Pflichten nicht recht bewußt. Viele Armenbehörden haben von Anfang an dem Patronat die ihm zukommende Wichtigkeit beigemessen und besammeln alljährlich einmal die Patrone und Patroninnen mit den unter Patronat stehenden oder erst zu stellenden Kindern zu einer gemeinsamen Besprechung. Dabei lernen Patrone wie Patronierte ihre beidseitigen Aufgaben und Pflichten kennen und wissen dann, was sie zu tun und zu lassen haben. Denn nicht nur diejenigen, welchen das Patronat übertragen wird, bedürfen der Auf-

klärung über dessen Zweck und Ziel, sondern hauptsächlich auch die Patronierten selbst, um ihnen nahe zu legen, daß es sich dabei nicht um eine Bevogtung handelt, sondern um väterliche und mütterliche Hülfeleistung in ihrer jugendlichen Unerfahrenheit, um ihr Wohlergehen und um Schutz vor gewissenloser Ausbeutung ihrer jugendlichen Kraft und Arbeitsleistung. Auf diese Weise wird den jungen Leuten nahe gelegt, daß das Patronat zu ihrem Schutz und Wohl dient, und so der Stachel entfernt, der durch Aufreizung so oft in ihre Herzen eingesenkt wird. Das Patronat dient wohl auch zum Schutz gegen die eigenen Eltern mancher patronierter Kinder. Während ihrer Kinderzeit haben sie sich rein nichts bekümmert um ihre Erziehung und die Sorge und die Kosten dafür Staat und Gemeinden überlassen. Sind die Kinder aber der Schule entwachsen, so verlangen sie von ihnen die Abgabe ihres Löhnleins und stützen sich auf die Kindespflicht, wobei sie das Evangelium Christi schlauerweise zu zitieren verstehen, dem sie sonst wenig genug nachfragen und nachleben. Daß ihnen aber auch Elternpflichten obgelegen hätten, davon wollen viele nichts hören. Die von der Armendirektion im April 1903 erlassene Instruktion für die Patrone und Patroninnen der infolge des Austrittes aus der Schule vom Armenetat entlassenen Kinder lautet in ihren Hauptbestimmungen: Die Patrone (Patroninnen) haben die ihnen unterstellten Kinder zu beaufsichtigen, wobei sie sich nach den Anordnungen der Spendbehörde der Wohnsitzgemeinde zu richten haben. Sie geben der Spendbehörde bei der Wahl eines Berufes für ihre Schützlinge, sowie bei der Ermittlung geeigneter Lehr-, Dienst- oder Arbeitsstellen soweit erforderlich an die Hand. Insbesondere haben sie die Pflicht, auf das Betragen und das sittliche Verhalten ihrer Schützlinge ein wachsames Auge zu haben, sie zum Gehorsam und zu treuer Pflichterfüllung zu ermahnen, sie gegen ungehörige Behandlung oder gegen Ausbeutung in Schutz zu nehmen, ihnen überhaupt treue Beistände und Berater zu sein. Sie haben sich mit den Lehrmeistern oder Arbeitgebern ihrer Schützlinge ins Einvernehmen zu setzen, sich bei ihnen über ihr Verhalten zu erkundigen und sie in der Erfüllung ihrer Pflichten gegenüber den Schützlingen nach Kräften zu unterstützen. Von Vorkommnissen, die ernstere Maßnahmen erfordern, sollen die Patrone resp. Patroninnen den Spendbehörden sofort Mitteilung machen. Sie sollen ferner dahin wirken, daß zwischen den Meistern oder Arbeitgebern und den Schützlingen ein gutes Einvernehmen bestehe, oder wenn dies abhanden gekommen, auf dessen Wiederherstellung hinwirken. Zum Zwecke allfälliger Plazierung der Schützlinge in der französischen Schweiz wird den Inhabern des Patronates empfohlen, sich wenn nötig an die landeskirchliche Stellenvermittlung zu wenden. (Schluß folgt.)

Schweiz. Die Hülfe bei Mietnot war in der Herbstsession der Bundesversammlung Gegenstand des folgenden Postulates von Nationalrat Dr. Schenkel und 7 Mitunterzeichnern:

„Der Bundesrat ist ersucht, eine Notverordnung zu erlassen, in dem Sinne, daß die Gemeinden gehalten sind, in Fällen von Mietnot finanzielle Hilfe zu leisten. Die Hilfe soll nicht armenrechtlichen Charakter haben. Die Kosten sind zu tragen ⅓ von der Gemeinde, ⅓ vom Kanton und ⅓ vom Bund."

Schenkel begründete dasselbe mit einem Hinweis auf die schweren Zeiten, welche ein großer Teil der Arbeiterschaft durchgemacht hat und noch durchmacht, auf den Zustand großer Unsicherheit, in der eine große Zahl von Schweizerbürgern lebt.

Bundesrat Müller bestritt auf Grund einer bezüglichen Enquete bei den Kantonsregierungen das Vorhandensein einer allgemeinen Notlage,